

15. Unter welchen Umständen ist in schlüssigen Handlungen der Beteiligten eine Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe einer Sache zu finden?

BGB. §§ 133, 398, 931, 934.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 5. Februar 1932 i. S. Firma Sch. Gebr. & Co. (Kl.) w. B. D. Zuderfabriken AG. (Bekl.). VII 296/31.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die verklagte Aktiengesellschaft stand seit längerer Zeit in Geschäftsverbindung einerseits mit der Lagerhausfirma G. B. & Co.

GmbH. in Hamburg, bei der sie teils wegen Raummangels, teils zur Auslieferung an ihre Kunden Zucker ihrer eigenen Erzeugung einzulagern pflegte, anderseits mit der Firma G. K. in Hamburg, der sie Zucker in großen Mengen verkaufte, regelmäßig unter Vorbehalt des Eigentums bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises. Die Geschäfte wurden in der Weise abgewickelt, daß die Beklagte einen Teil des bei der Firma P. lagernden Zuckers zur Deckung der Abrufe der Firma K. bestimmte und die letztere ermächtigte, in gewissen Grenzen (bis zu 500 Doppelzentner täglich) über diese Ware zu verfügen. Zu dem Zwecke überließ die Beklagte der Firma von ihr blanko unterzeichnete Ausliefererschein, welche diese ausfüllen durfte, um sie dann gegen Lieferung der Ware der Firma P. zu übergeben. Die letztere hatte dann der Beklagten unverzüglich die Ausliefererschein vorzulegen und die Mengen des abgegebenen Zuckers anzuzeigen.

Die klagende Bankfirma stand mit der Firma K. in geschäftlicher Verbindung und gewährte ihr größere Kredite. Sie behauptet, diese Firma habe ihr zur Sicherung wegen einer Forderung von 132 343,75 M. das Eigentum an insgesamt 3200 Sack Zucker übertragen, die auf Grund der mitgeteilten Vereinbarungen von der Beklagten geliefert und bei der Firma P. eingelagert worden seien; nach einer Versicherung der Firma K. sei sie der — später als unrichtig erwiesenen — Meinung gewesen, diese habe der Beklagten den Preis der Ware bereits bezahlt gehabt. Die Übereignung soll nach der Darstellung der Klägerin so vor sich gegangen sein, daß die Firma P. auf Veranlassung der Firma K. drei vom 21. Februar 1930 datierte „Namenslagerschein“ über die einzelnen in Betracht kommenden Zuckervorräte auf den Namen der Klägerin ausstellte und daß die Firma K. diese Urkunden der Klägerin im Austausch gegen früher als Sicherheit übereignete Waren übergab (Schreiben beider Teile vom 22. Februar 1930). Bei den früheren Sicherungsübereignungen der nun ausgetauschten und der Firma K. rückübereigneten Zuckervorräte (im April und Juni 1929) hatte die Klägerin an die Firma K. Schreiben gerichtet, in denen es hieß:

Wir bestätigen Ihnen, daß wir Ihnen gegen eingelieferte Dokumente, nämlich . . . , welche Waren Sie uns auf Grund der umstehend näher bezeichneten Bedingungen zu Eigentum übertragen haben, einen Vorchuß, gleichfalls auf Grund der umstehenden Bedingungen, von eingeräumt haben. Wir

bitten, uns Ihr Einverständnis durch Unterzeichnung und Rückgabe der anliegenden Bestätigung zu erklären.

Die dem Schreiben rückseitig aufgedruckten „Bedingungen betreffend Beleihung von Waren“ enthielten u. a. folgende Sätze:

Es besteht zwischen der Firma und dem Kreditnehmer Einverständnis, daß die Übergabe der Dokumente sowie die Übersendung der Lagercheine an die Firma stets zum Zwecke der Eigentumsübertragung geschieht.

Die Lagercheine haben eine Erklärung des Kreditnehmers . . . zu enthalten, gemäß welcher dieser seine Ansprüche gegen den Lagerhalter an die Firma abtritt.

Die Firma ist befugt, in Vertretung des Kreditnehmers dem Lagerhalter von der erfolgten Abtretung Kenntnis zu geben.

Auf einem beigehefteten Bordruck hatte darauf die Firma R. der Klägerin ihr Einverständnis mit den Bedingungen des empfangenen Schreibens bestätigt und zugleich erklärt, „daß ich von Ihren Bedingungen betreffend Beleihung von Waren, die für sämtliche zwischen uns jetzt und in Zukunft laufenden Geschäfte Gültigkeit haben sollen, Kenntnis genommen habe“.

Der Beklagten blieben diese Vorgänge zunächst unbekannt. Nachdem am 27. Februar 1930 die Firma R. ihre Zahlungen eingestellt hatte (kurze Zeit später wurde über ihr Vermögen das Konkursverfahren eröffnet), entstand zwischen den Parteien Streit über das Eigentum an den 3200 Sack Zucker. Die Beklagte macht den Eigentumsvorbehalt geltend und bestreitet die Rechtswirksamkeit des von der Klägerin behaupteten Eigentumsverlustes, insbesondere auch deren Gutgläubigkeit.

Die im März 1930 eingereichte Klage war ursprünglich auf Einwilligung darenin gerichtet, daß die streitigen Zuckermengen an die Klägerin ausgeliefert würden. Während des ersten Rechtsganges kam eine Vereinbarung unter den Parteien zustande, derzufolge die Ware veräußert und der Erlös auf ein bei der Klägerin einzurichtendes Treuhandskonto gebracht werden sollte. Nachdem dies geschehen, beantragte die Klägerin Verurteilung der Beklagten, darenin zu willigen, daß der auf jenem Konto stehende Betrag von 130641,50 RM. der Klägerin zur freien Verfügung gestellt werde. Das Landgericht erkannte nach diesem Antrage. Auf die Berufung der Beklagten wies das Oberlandesgericht die Klage ab.

Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht weist, ohne auf die übrigen Streitpunkte einzugehen, die Klage deshalb ab, weil die Firma K. die zum Eigentumserwerb nach den §§ 934, 931 BGB. erforderliche Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe der Sache nicht vollzogen habe. In den Ausführungen, die der Vorderrichter zur Begründung seines Standpunkts gibt, kehrt in verschiedenen Wendungen der Gedanke wieder, daß die vom Gesetz als Voraussetzung für den Erwerb des Eigentums von einem Nichtberechtigten geforderten Rechtshandlungen tatsächlich irgendwie vorgenommen und verlautbart werden müßten, aber nicht „subintelligiert“ werden dürften. Die Richtigkeit dieser Erwägung mag dahinstehen; jedenfalls ist sie aber hier nicht am Plage. Es handelt sich lediglich um eine Auslegungsfrage. Zu prüfen ist, ob in den Erklärungen, welche die Firma K. und die Klägerin bei den von ihnen zweifellos gemachten Sicherungsübereignungen getauscht haben, eine Abtretungserklärung zu finden ist, wie sie die §§ 931, 934 BGB. für den Eigentumserwerb erfordern. Das kann nur durch Auslegung jener Erklärungen ermittelt werden, und deshalb sind diejenigen Erörterungen des Vorderrichters, die sich mit der Prüfung der tatsächlichen Vorgänge beschäftigen, als Auslegungserwägungen anzusehen. Da die in Frage kommenden Schriftstücke nicht als typisch im Sinne der durch das Urteil RGZ. Bd. 81 S. 117 eingeleiteten Rechtsprechung gelten können, so ist das verneinende Ergebnis des Berufungsgerichts nur dann zu beanstanden, wenn es sich als unmöglich erweist oder gegen Auslegungsgrundsätze verstößt. Letzteres trifft zu, da § 133 BGB. verletzt ist.

Die Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe einer beweglichen Sache untersteht keinen anderen gesetzlichen Regeln als die Übertragung von Forderungen (§ 398 BGB. in Verb. mit § 413 das.). Demnach ist sie ein durchaus formloses Rechtsgeschäft, das auch durch schlüssige Handlungen vorgenommen werden kann. Hierauf weist die Revision zutreffend hin (vgl. auch RGRKomm. Anm. 1 Schlußabsatz zu § 398 und Anm. 6 zu § 931 BGB.). Nun waren dem Kreditverkehr der Klägerin mit der Firma K. die gedruckten „Bedingungen betreffend Beleihung von Waren“ zugrunde gelegt worden, die von der letzteren im April und Juni 1929, wenn nicht schon früher, als auch

für sämtliche zukünftigen Geschäfte gültig anerkannt worden waren. Mithin ist auch die am 21./22. Februar 1930 vorgenommene Übereignung der streitigen Zuckervorräte nach jenen Bedingungen zu beurteilen, um so mehr als es sich dabei nur um die Auswechslung früher übereigneter Zuckermengen handelte. Nach den im Tatbestand mitgeteilten Sätzen der „Bedingungen“ kann es nicht zweifelhaft sein, daß eine Eigentumsübertragung mittels Abtretung des Herausgabeanspruches des Kreditnehmers gegen den Lagerhalter Vertragsbedingung sein sollte. Mit der Festlegung dieser Richtlinien war sonach von vornherein für jedes künftige Kreditgeschäft der Wille des Kreditnehmers (Firma K.), den Herausgabeanspruch gegen die als Lagerhalter nur in Frage kommende Firma B. der Kreditgeberin (Klägerin) abzutreten, ein für allemal kundgetan und ebenso der Wille der letzteren, eine solche Abtretung anzunehmen. Wenn zu dieser allgemeinen Verlautbarung dann im einzelnen Falle die Aushändigung der von der Firma B. ausgestellten „Namenslagerscheine“ hinzukam, so konnte dieser Vorgang nur als schlüssige Handlung, welche die Abtretung vollendete, beurteilt werden. Nun war zwar in den „Bedingungen“ vorgeschrieben, die Lagerscheine hätten eine Erklärung des Kreditnehmers zu enthalten, wonach er seine Ansprüche gegen den Lagerhalter an die Klägerin abtrete. Nach Lage der Dinge kann jedoch nur unter Verletzung des § 133 BGB. aus der Unterlassung einer derartigen schriftlichen Erklärung gefolgert werden, daß eine Abtretung des Herausgabeanspruches unterblieben sei. In jener Vertragsbestimmung ist nur eine Ordnungsvorschrift zu sehen; für die Annahme, daß etwa eine Form für den rechtsgeschäftlichen Abschluß (§ 125 Satz 2, § 127 BGB.) hätte bedungen werden sollen, würde es an jedem vernünftigen Grunde fehlen. Bei Aufstellung der Vorschrift war wohl zudem in erster Reihe an die durch Indossament übertragbaren Lagerscheine der staatlich zur Ausstellung solcher Urkunden ermächtigten Anstalten gedacht, wie sie § 363 Abs. 2 und § 424 HGB. im Auge haben. Derartige Lagerscheine kommen aber hier nicht in Frage, und deshalb bestände überhaupt kein rechtliches Interesse an der schriftlichen Verlautbarung der Abtretung auf den Scheinen der Firma B., es sei denn, daß man diese dort „ordnungshalber“ vermerkt zu sehen wünschte. Der Mangel des schriftlichen Vermerks wurde vollkommen durch die Aushändigung der Scheine an die Klägerin ersetzt, denn in ihnen

war ja deutlich verbrieft, daß diese nunmehr gegenüber der Lagerfirma zur Verfügung über die Ware allein berechtigt sein sollte.

Hiernach läßt sich bei Erforschung des wirklichen Willens der Beteiligten (§ 133 BGB.) nicht daran zweifeln, daß die Firma K. den Anspruch auf Herausgabe der streitigen Zuckermengen an die Klägerin hat abtreten wollen und daß diese die Abtretung angenommen hat. Letzteres geht auch klar aus dem Schreiben der Klägerin an die Firma K. vom 22. Februar 1930 hervor.

Diese Auffassung steht auch mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung im Einklang. Im Urteil vom 12. Juli 1910 VII 489/09 (abgedruckt JW. 1910 S. 814 Nr. 34 und Recht 1910 Nr. 3184) hat der erkennende Senat bei Aufhebung des Berufungsurteils in einer Sache, wo es sich gleichfalls um Anwendung der §§ 931, 934 BGB. handelte, ausgesprochen: „Bei der Ermittlung des Willens der Beteiligten wird zu beachten sein, daß als in diesem Willen liegend auch das angesehen werden kann, was zur Erreichung des verfolgten Vertragszwecks erforderlich ist, und zwar auch dann, wenn die Parteien über das Erforderliche sich nicht klar geworden sein sollten.“ Sodann heißt es im Urteil vom 29. Januar 1918 VII 368/17 bei Erörterung eines Rechtsfalls aus § 931 BGB., wo im urkundlichen Material von einer Abtretung des Herausgabeanspruchs nicht die Rede war: „Daraus folgt nicht notwendig, daß die Abtretung dieses Anspruchs nicht dennoch, wenn auch vielleicht nur stillschweigend, mit zum Inhalt des Vertrags gemacht worden sei. Man wird im allgemeinen bei einem auf Eigentumsübertragung an beweglichen Sachen gerichteten Veräußerungsvertrage in der hier in Frage stehenden Beziehung möglichst geringe Anforderungen an den Vertrag zu stellen haben, da in der Regel der Wille der Beteiligten, sofern er überhaupt die alsbaldige Verwirklichung des Veräußerungsvertrags durch Eigentumsübertragung umfaßt, auch auf die Benutzung aller aus der Rechtslage sich ergebenden rechtlichen Möglichkeiten gerichtet sein wird.“ Endlich hat in den Urteilen vom 6. Juli 1911 VII 626/10 (SeuffArch. Bd. 67 Nr. 83) und vom 8. Dezember 1925 (VII) VI 330/25 (JW. 1926 S. 800 Nr. 9) der Senat die Annahme gebilligt, daß in der Auslieferung von Lager Scheinen die Erklärung der Abtretung des Anspruchs gegen den Lagerhalter auf Herausgabe der Waren zu finden ist.

Nach alledem läßt sich das angefochtene Urteil nicht aufrechterhalten.